

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und  
Verordnung (EU) 2020/878

## KRAFTPROTZ Sneaker RE-WHITE

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 11.11.2025

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname

KRAFTPROTZ Sneaker RE-WHITE 75ml.

#### Andere Bezeichnungen

Produktnummer

KPSRW

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung durch Verbraucher  
Schuhcreme für Sneaker und Schuhe

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ARKA Biotechnologie GmbH

Mühlhach 53-55

90552 Röthenbach an der Pegnitz

Deutschland

Telefon: +49 (0)911 5698610 00

Telefax: +49 (0)911 5698610 29

E-Mail (sachkundige Person)

info@arka-biotech.de

#### 1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst

ARKA Biotechnologie GmbH  
Telefonisch erreichbar Mo.-Fr. von 8:00-17:00  
Telefon: +49 (0)911 5698610 00  
EU-Notruf: 112

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft.

#### 2.2 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Keine Gefahrenpiktogramme, keine Signalwörter erforderlich.

##### Gefahrenhinweise

nicht erforderlich

##### Sicherheitshinweise

nicht erforderlich

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt. Enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe. Enthält keine SVHC gemäß Art. 57 REACH.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

nicht anwendbar

#### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

flüssige Emulsion

##### Enthält:

- Titandioxid (CAS 13463-67-7) – ca. 35,8 % (nur in gebundener, nicht inhalierbarer Form – keine Einstufung für die Flüssigform).
- Diazolidinylharnstoff (CAS 78491-02-8) – ca. 0,2 %
- Wasser (CAS 7732-18-5) – ca. 64 %

Keine gefährlichen Inhaltsstoffe über den in Anhang II festgelegten Schwellenwerten.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Anmerkungen

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

##### Nach Einatmen

Frischluftezufuhr sicherstellen.

##### Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen.

##### Nach Augenkontakt

Mit viel Wasser ausspülen, bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.

##### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen, reichlich Wasser trinken, kein Erbrechen herbeiführen. Bei Irritationen oder Vergiftungserscheinungen einen Arzt aufsuchen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Information verfügbar.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, CO<sub>2</sub>, Löschpulver.

##### Ungeeignete Löschmittel

Keine

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.

##### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO<sub>x</sub>), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Standard-Hygienemaßnahmen beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

##### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Mit Wasser aufnehmen.

##### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### Empfehlungen

##### Hinweis zum sicheren Umgang

Haut- und Augenkontakt vermeiden.

##### Hinweise zur allgemeinen Hygiene

Nach Gebrauch die Händewaschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Kühl, trocken und gut verschlossen lagern. Vor Frost schützen.

Lagerklasse: 12 – Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind.

#### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Keine speziellen Anforderungen.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine speziellen Anforderungen. Siehe Abschnitt 7.1.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

##### Augen-/Gesichtsschutz

Keine erforderlich bei normaler Verwendung.

##### Hautschutz

Keine erforderlich bei normaler Verwendung.

##### • Handschutz

Keine erforderlich bei normaler Verwendung.

##### • Art des Materials

Keine Angabe.

##### • Materialstärke

Keine Angabe.

##### • Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

entfällt

##### • sonstige Schutzmaßnahmen

Übliche Hygieneregeln beachten.

##### Atemschutz

Keine erforderlich bei normaler Verwendung.

#### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

Aggregatzustand	weiße, flüssige Emulsion
Farbe	weiß
Geruch	schwacher Geruch

#### Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert	6,0 – 7,0
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	<0°C
Siedebeginn und Siedebereich	>110 °C
Flammpunkt	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen	keine Daten verfügbar
	keine Daten verfügbar

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 11.11.2025

Dichte	ca. 1,00 <sup>g</sup> /cm <sup>3</sup>
Relative Dichte	>1 (water=1)
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	100%
Verteilungskoeffizient	
n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	keine Daten verfügbar
Viskosität	flüssig
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine Daten verfügbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Esliegen keine Daten vor.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei Raumtemperatur.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht einfrieren.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine unter normalen Bedingungen.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Toxikologische Wirkungen

Akute Toxizität (oral): LD50 oral (Ratte) >5000 mg/kg.

Akute Toxizität (dermal): Nicht reizend.

Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Fehlende Daten.

Augenschädigung/-reizung: Leichte, reversible Reizung möglich.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Nicht sensibilisierend.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.

Karzinogenität: Fehlende Daten.

Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.

Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität**  
Nicht umweltgefährlich.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**  
Keine Daten, Bestandteile sind inert oder biologisch stabil.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial**  
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden**  
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**  
Nichtzutreffend.
- 12.6 Endokrine Disruptoren**  
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen**  
Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 – schwach wassergefährdend.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**  
Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen.  
**Für die Abfallbehandlung relevante Angaben**  
Es sind keine Daten verfügbar.  
**Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben**  
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.  
**Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen**  
Abfallschlüsselnummer 15 01 02 = Verpackungen aus Kunststoff  
Entsorgung gemäß behördlichen Vorschriften.  
**Anmerkungen**  
Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt, werden kann.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <b>14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer</b>                                   |  | Kein Gefahrgut im Sinne der nationalen und internationalen Transportvorschriften (unterliegt nicht den Transportvorschriften) |
| <b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>                       |  | nichtrelevant   |
| <b>14.3 Transportgefahrenklassen</b>                                   |  | entfällt  |
| Klasse   |  |   |
| <b>14.4 Verpackungsgruppe</b>  |  | nichtrelevant   |
| <b>14.5 Umweltgefahren</b>   |  | keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)  |
| <b>14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>             |  | Kein gefährliches Transportgut.   |
| <b>14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten</b> |  | Auf Produkt im Lieferzustand nichtzutreffend.   |

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**  
  
  - Dieses Produkt unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP). Keine Einstufung als gefährlich.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH) und  
Verordnung (EU) 2020/878

## KRAFTPROTZ Sneaker RE-WHITE

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 11.11.2025

- Eine Registrierungspflicht besteht nicht, da die jährliche Importmenge je enthaltenem Stoff unter 1 Tonne liegt.

• **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)**

VbF (Gruppe und Gefahrenklasse):            nicht anwendbar

**Nationale Vorschriften (Deutschland)**

- **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(AwSV) Wassergefährdungsklasse(WGK) 1: schwach wassergefährdend

- **Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)**

Lagerklasse (LGK):            12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

**Abkürzungen und Akronyme**

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH) und  
Verordnung (EU) 2020/878

## KRAFTPROTZ Sneaker RE-WHITE

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 11.11.2025

---

### **Wichtige Literatur und Datenquellen**

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

### **Haftungsausschluss**

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.